



**Amtliches Mitteilungsblatt  
Nr. 09/2014**

**Koblenz, 26.11.2014**  
**Herausgeber:** Der Präsident der Hochschule Koblenz  
**Redaktion:** Hr. Stentzel, Justiziar

**INHALT:****Seite**

---

<b>VII. Studierendenschaft .....</b>	<b>390</b>
Wahlordnung der Studierendenschaft des Rhein-Ahr-Campus Remagen der Hochschule Koblenz vom 29.09.2014 .....	390

## **VII. Studierendenschaft**

### **Wahlordnung der Studierendenschaft des Rhein-Ahr-Campus Remagen der Hochschule Koblenz vom 29.09.2014**

---

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 125), hat das Studierendenparlament der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen am 11.07.2014 die nachfolgende Wahlordnung beschlossen. Diese Satzung hat der Präsident der Hochschule Koblenz mit dem Schreiben vom 20.08.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wenn nachfolgend die männlichen Formen für Personen und Funktionen genannt werden, so beziehen sich diese auch auf Frauen und werden nur zur besseren Lesbarkeit verwendet.

Wenn nachfolgend das Präsidium genannt wird, ist das Präsidium des Studierendenparlaments gemeint.

#### **§ 1 Grundsatz**

Die Wahlen sind allgemein, gleich, frei, geheim und direkt. Die Wahlform ist die Mehrheitswahl.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte (im Folgenden: Gremien).

(2) Die Wahlen werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt. Der Zeitpunkt der Wahlen wird zum Anfang des Wintersemesters vom Präsidium festgelegt und bekannt gegeben. In der Regel erfolgen die Wahlen mit denen der Hochschule Koblenz.

(3) Wahlen der Fachbereichsräte und des Senats werden in der Wahlordnung der Hochschule Koblenz geregelt.

#### **§ 3 Wahlleitung**

(1) Die Wahlleitung wird durch einfache Mehrheit durch das Studierendenparlament gewählt. Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Sie kann einzelne Aufgaben übertragen. Sie setzt sich zusammen aus zwei Wahlleitern, jeweils einer Vertretung aus dem Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und einer Vertretung aus dem Fachbereich Mathematik und Technik. Zudem werden zwei Stellvertreter gewählt, die sich aus Mitgliedern des Wahlausschusses zusammensetzen.

(2) Die Wahlleitung legt dem Wahlausschuss Entscheidungsvorschläge vor, sorgt für die Fertigung der Sitzungsprotokolle, die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse und regelt die Kommunikation mit den Wahlausschüssen der anderen Standorte der Hochschule Koblenz. Sie legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Benehmen mit dem Wahlausschuss fest, soweit diese nicht durch die Wahlordnung festgelegt sind.

(3) Kandidiert ein Mitglied der Wahlleitung selbst bei der betreffenden Wahl, so scheidet es aus der Wahlleitung aus. Das Studierendenparlament wählt den Nachfolger und besetzt die Stelle neu.

#### **§ 4 Wahlausschuss**

(1) Für die ordnungsmäßige Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Wahlen der Organe der Studierendenschaft wird durch das Studierendenparlament ein gemeinsamer Wahlausschuss durch einfache Mehrheit gewählt. Dieser entscheidet in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung über Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung, Stimmenauszählung und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Dem Wahlausschuss der Studierendenschaft gehören bis zu vier Vertreter der Studierenden an. Dieser ist paritätisch aus Studierenden der beiden Fachbereiche MuT und WISO zu besetzen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds soll ein Stellvertreter gewählt werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem ersten Vorlesungstag des Wintersemesters und endet nach einem Jahr. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden, werden vom Präsidium für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und ein neuer Stellvertreter nachgewählt.

(4) Die Wahlleitung nach § 3 lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein und leitet sie. Sie ist zur Einberufung des Wahlausschusses verpflichtet, wenn dies das Präsidium oder mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses fordern.

(5) Der Wahlausschuss kann für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelfer bestellen.

(6) Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses selbst bei der betreffenden Wahl, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus. Sinkt die Anzahl der Mitglieder im Wahlausschuss unter drei Personen, so wählt das Präsidium im Eilverfahren entsprechend viele neue Mitglieder des Wahlausschusses.

### **§ 5 Wahlhelfer**

(1) Die Wahlleitung kann für die Wahl am Wahltag, sowie für die Auszählung der Stimmen, Wahlhelfer ernennen.

(2) Kandidiert ein Wahlhelfer selbst bei der betreffenden Wahl, stellt die Wahlleitung sicher, dass dieses Mitglied bei der Auszählung der Stimmen dieser Wahl nicht mitwirkt.

### **§ 6 Aufwandsentschädigung**

Eine Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Wahlleitung i.H.v. 120 Euro, der Mitglieder des Wahlausschusses i.H.v. 100 Euro und die jeweiligen Wahlhelfer i.H.v. 20 Euro wird von der Studierendenschaft getragen

### **§ 7 Wahlbereiche**

Alle Mitglieder der Studierendenschaft, die für dasselbe Gremium wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.

### **§ 8 Aufstellung des Wählerverzeichnisses**

(1) Die Wahlleitung erstellt zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, ein Wählerverzeichnis.

(2) Wahlberechtigt sind alle eingeschriebenen Studierende des RheinAhrCampus Remagen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist nach Wahlgruppen entsprechend der Fachbereichszugehörigkeit zu gliedern. Es muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Studiengang) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen. Die Wahlleitung macht das Wählerverzeichnis mindestens 15 Vorlesungstage vor dem Wahltag während der Vorlesungszeit öffentlich bekannt. Der Wahlausschuss weist die Wahlberechtigten auf Auslegungszeitraum und Auslegungsort des Wählerverzeichnisses hin.

(4) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung oder bei den von ihr benannten Stellen einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, unterrichtet die Wahlleitung diese über den Einspruch und beteiligt sie im weiteren Verfahren. Die Einspruchsfrist endet 10 Vorlesungstage vor dem Wahltag und ist mit der Stelle, bei der der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. Legen

Wahlberechtigte wegen einer Eintragung, die sie selbst betrifft, Einspruch ein, so kann die Wahlleitung dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. Der Wahlprüfungsausschuss soll spätestens am vierten Vorlesungstag vor Wahltag zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. Die Wahlleitung teilt die jeweilige Entscheidung dem Einspruchsführer sowie den zu beteiligenden Dritten unmittelbar mit.

(5) Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. Das festgestellte Wählerverzeichnis ist maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit.

### **§ 9 Wahlausschreibung**

(1) Die Wahlleitung hat die Wahl 20 Vorlesungstage vor dem vom Präsidium festgelegten Wahltag durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. Die Wahlausschreibung muss angeben

1. Die zu wählenden Gremien,
2. den vom Präsidium festgelegten Wahltag,
3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 6 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, 10 Vorlesungstage vor Wahltag Einspruch eingelegt werden kann.
4. die Möglichkeit der nachträgliche Eintragungen nach § 10 Abs. 2,
5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 11 unter Angabe der zu wählenden Gremienmitglieder und der Wahlbereiche.

### **§ 10 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis**

(1) Wahlvorschläge, die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen.

(2) Am Tag der Wahl kann eine nachträgliche Eintragung des Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis vorgenommen werden.

### **§ 11 Einreichung von Wahlvorschlägen**

(1) Die Wahlvorschläge sind bis 10 Vorlesungstagen vor dem Wahltag bei der Wahlleitung einzureichen.

(2) Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. Bewerber dürfen für die Wahl desselben Gremiums nur auf je einem Wahlvorschlag genannt werden.

(3) Der Wahlvorschlag muss Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen und Fachbereichszugehörigkeit aufführen. Anschrift, Geburtsdatum, Studiengang und Geschlecht können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen; der Wahlausschuss kann Ausnahmen zulassen. Es kann ein Name angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

(4) Wahlberechtigte können eingegangene Wahlvorschläge bei der Wahlleitung oder bei von einer ihr bestimmten Stelle einsehen.

### **§ 12 Zulassung der Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
3. Bewerberinnen oder Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften von Bewerberinnen oder Bewerbern nicht enthalten,
5. Personen aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,
6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

(3) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich den Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

### **§ 13 Entscheidung über die Wahlbekanntmachung**

(1) Der Wahlausschuss legt auf Vorschlag der Wahlleitung die Wahlräume für die einzelnen Wahlbereiche und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahltages die Stimmabgabe möglich ist.

(2) Die Wahlleitung hat die Wahlausschreibung ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn

1. die Zahl der Personen aller Wahlvorschläge die zu wählenden Gremienmitglieder unterschreitet oder
2. sonst eine Wiederholungswahl oder Nachwahl nach § 20 notwendig würde.

Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. Im Falle des Absatzes 12 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.

### **§ 14 Wahlbekanntmachung**

(1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung

1. den Wahltag, die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahanträge,
3. den Text der §§ 15 bis 17,
4. die zugelassenen Wahlvorschläge.

(2) Die Wahl wird 30 Vorlesungstagen vor dem Wahldatum bekannt gegeben.

### **§ 15 Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Gremiums sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen. Sie müssen eine entsprechende Überschrift sowie das gedruckte Dienstsiegel der Hochschule tragen und eine Verwechslung mit Stimmzetteln anderer Wahlbereiche ausschließen.



(2) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber höchstens anzukreuzen sind.

### **§ 16 Stimmabgabe**

(1) Wahlberechtigte haben nur ein einmaliges Wahlrecht, das sie auf dem Stimmzettel durch ankreuzen oder auf andere Weise an dafür vorgesehener Stelle persönlich abgeben. Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerber gewählt werden, wie Gremiumsmitglieder zu wählen sind. Die Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

(2) Die Wahlleitung stellt sicher, dass Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Stimmzettel werden in Wahlurnen abgegeben, die vor Beginn der Stimmabgabe so verschlossen werden, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses und ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtführende).

(4) Vor Aushändigung des Stimmzettels stellen die Aufsichtführenden fest, ob die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist zu vermerken. Wahlberechtigte müssen sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen und bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum von der Wahlleitung zu verwahren. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung überzeugen sich mindestens zwei Aufsichtführende davon, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

(6) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.

(7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden.

## § 17 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht durch Briefwahl ausüben, wenn sie das bei der Wahlleitung schriftlich oder persönlich spätestens bis sechs Vorlesungstage vor Wahltag beantragen. Briefwahlunterlagen werden Wahlberechtigten oder schriftlich Bevollmächtigten ausgehändigt oder zugesandt, nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist. Briefwahlunterlagen sind die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Gremium erkennen lässt, den Wahlschein, der Wahlbrief und das Anschreiben zur Briefwahl und die Briefwählerläuterung.

(2) Zur Stimmabgabe werden für jede Wahl Stimmzettel von den Briefwählern persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen verschlossenen Stimmzettelumschlag mit einer entsprechenden Erklärung unter dem Wahlschein persönlich der Wahlleitung abgegeben oder im Wahlbriefumschlag zugesandt.

(3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge nimmt die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.

(4) Die ordnungsgemäße Briefwahl wird in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt. Die Stimmzettel werden ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne geworfen.

(5) Stimmen gelten als ungültig, wenn

1. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
2. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt,
3. der Briefwähler gegen die Regelung der Briefwahl nach den Absätzen 1 bis 3 verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

Die betreffenden Stimmzettel werden zu den Wahlunterlagen genommen.

(6) Die Studierendenschaft stellt den Briefwähler von den Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs frei.

## **§ 18 Auszählungen**

(1) Der Wahlausschuss zählt unverzüglich, spätestens zwei Vorlesungstage nach Wahltermin, die abgegebenen Stimmen unter möglicher Hinzuziehung von Wahlhelfern aus.

(2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. den Wahlwillen nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt
5. mehr Personen gewählt worden sind, als zu wählen sind
6. wenn eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist. Die betreffenden Stimmzettel werden mit fortlaufender Nummer versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.

(4) Sollte der letzte Platz durch mehrere Kandidaten belegt sein, indem die Bewerber dieselbe Stimmanzahl erreicht haben, wird mit dem Losverfahren durch den Wahlausschuss entschieden, wie die Stelle besetzt wird.

(5) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleitung zu übergeben.

## **§ 19 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest

1. Die Zahl der Wahlberechtigten.
2. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel.
3. Die Zahl der ungültigen Stimmen.
4. Die Zahl der gültigen Stimmen.
5. Die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind.
6. Die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzleute.

7. Das Zustandekommen der Wahl oder Nichtzustandekommen bei Verstoß gegen die WO.
8. Die prozentuale Verteilung der Stimmen.

(2) Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis der Wahl der Gremien fest. Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist hinzuweisen auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, die Einspruchsfrist und die Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. Die gewählten Mitglieder und die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden von der Wahlleitung schriftlich benachrichtigt.

(3) Es sind die gewählten Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahl in das Gremium gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 20 Wiederholungswahl, Nachwahl und Neuwahl**

(1) Eine Wiederholungswahl findet insoweit statt, wenn die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(2) Eine Nachwahl findet insoweit statt, wenn

1. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses der Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtvorschriften unterbrochen ist;
2. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn nicht die vorgeschriebene Anzahl der Gremienmitglieder nichtbesetzt werden konnte, es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.
3. die Anzahl der Wahlmitglieder eines Gremiums nach Eintritt der Ersatzmitglieder unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl sinkt.

Bei der Nachwahl sind diejenigen Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen, die nach der bei der Hauptwahl festgestellten Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl fehlen. Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest, zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche sich die Nachwahl erstreckt. Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

(4) Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Gremium aufgelöst ist. In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf nur auf das zutreffende Gremium. Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich.

(5) Für die Wiederholungswahl, Nachwahl und Neuwahl gelten die für die entsprechende Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen sinngemäß. Gewählt wird nach den für die Hauptwahl maßgebenden Wahlvorschlägen und Wählerverzeichnissen, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder Wählerverzeichnisse für ungültig erklärt worden ist.

## **§ 21 Niederschriften**

(1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses und den Gang der Wahlhandlung.

(2) Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer bzw. Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlbehandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften sind von der Wahlleitung und einem Mitglied des Wahlausschusses oder einer oder einem Aufsichtführenden zu unterzeichnen.

(3) Stimmzettel, Wahlscheine und sonstige Wahlunterlagen werden nach Feststellung des Wahlergebnisses mit der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung bis zum Ablauf der Wahlperiode von der Wahlleitung aufbewahrt. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

## **§ 22 Wahleinspruch und Wahlprüfung**

(1) Präsidium, Wahlleitung und Wahlausschuss können jederzeit von Amts wegen Einspruch gegen das Wahlergebnis einlegen, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen.

(2) Alle Wahlberechtigten, das Präsidium, die Wahlleitung sowie der Wahlausschuss können die Gültigkeit einer Wahl innerhalb von zwölf Vorlesungstagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlausschuss oder beim Präsidium, bei einem Einspruch des Wahlausschusses oder des Präsidiums bei dem jeweils anderen Gremium, einzulegen und zu begründen; er soll Beweismittel angeben. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften des Hochschulgesetzes, der Satzung der Studierendenschaft des RheinAhrCampus oder dieser Ordnung verstoßen wurde.

(3) Ein Einspruch ist mit der Begründung, dass eine Person an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht in der richtigen Wahlgruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist unzulässig.

(4) Einem Wahleinspruch kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn und soweit nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann.

(5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese zur Zeit der Wahl nicht wählbar war oder durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.

(6) Es muss ein Wahlprüfungsausschuss einberufen werden. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Studierendenschaft, die unterschiedlichen Fachbereichen angehören sollen. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses dürfen weder der Wahlleitung noch dem Wahlausschuss angehören noch bei der betreffenden Wahl selbst kandidieren und auch nicht Mitglied des Wahlprüfungsausschusses des Senats der Hochschule sein.

(7) Über Wahleinsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(8) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Gremium oder der gewählten Person bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

(9) Gewählte Personen, die von einer Entscheidung des Wahlausschusses betroffen sein können, sind am Verfahren zu beteiligen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Feststellung des Wahlergebnisses bestätigt werden soll. Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. Kann ein Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 20 Abs. 2 S. 2 bis 4 zu verfahren.

(10) Die Wahlleitung gibt die Entscheidung dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat sowie allen bekannt, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bisher gültige Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Koblenz für den Standort Remagen außer Kraft.

Remagen, 29.09.2014

Der Präsident des Studierendenparlamentes Hochschule Koblenz, Standort  
RheinAhrCampus Remagen

## Anhang

### Wahlzeitplan

Beginn der Vorlesungszeit	Aufstellung des Wählerverzeichnis durch den Wahlausschuss (§ 8 Abs. 1).
30 Vorlesungstage vor Wahltag	Öffentliche Bekanntmachung des Wahltags (§ 14 Abs. 2).
20 Vorlesungstage vor Wahltag	Öffentliche Wahlausschreibung (§ 9 Abs. 1).
15 Vorlesungstage vor Wahltag	Öffentliche Bekanntmachung des Wählerverzeichnis durch den Wahlausschuss (§ 8 Abs. 3).
10 Vorlesungstage vor Wahltag	Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§ 11 Abs. 1).
10 Vorlesungstage vor Wahltag	Ende der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (§ 8 Abs. 4).
6 Vorlesungstage vor Wahltag	Ende der Frist zu Beantragung einer Briefwahl (§ 17 Abs. 1).
4 Vorlesungstage vor Wahltag	Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis (§ 8 Abs. 4).
Unverzüglich, aber 2 Vorlesungstage nach Wahltermin	Auszählung der Stimmen durch Wahlausschuss (§ 18 Abs. 1).
12 Vorlesungstage nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse	Ende der Einspruchsfrist gegen Wahlergebnisse (§ 22 Abs. 2).

Beschlussorgan: Studierendenparlament des RheinAhrCampus Remagen  
 Entwurfsverfasser/in: Yannic Lenssen